

Siebenter Abschnitt

Hauptverhandlung gegen Flüchtige und Abwesende

Vorbemerkung

Falls sich der Beschuldigte durch Flucht seiner strafrechtlichen Verantwortlichkeit zu entziehen versucht oder der eines Kriegsverbrechens oder eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit Beschuldigte sich außerhalb der DDR aufhält, kann in Abwesenheit verhandelt werden, wenn das wegen der Bedeutung der Straftat notwendig und trotz Abwesenheit des Angeklagten zugleich eine gerechte Entscheidung möglich ist.

§262

Voraussetzungen

(1) Gegen einen flüchtigen Beschuldigten oder Angeklagten kann die Hauptverhandlung durchgeführt werden.

(2) Flüchtigt im Sinne der Vorschriften dieses Abschnittes ist ein Beschuldigter oder Angeklagter, der sich dem Gerichtsverfahren dadurch entzieht, daß er sich außerhalb des Gebietes der Deutschen Demokratischen Republik aufhält oder sich verbirgt.

(3) Die Bestimmungen dieses Abschnittes finden auch Anwendung auf die Bestrafung von Tätern, die Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen haben und sich außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik aufhalten.

(4) Für das Verfahren gelten die allgemeinen Vorschriften, soweit ihrer Anwendung nicht die Abwesenheit des Beschuldigten oder Angeklagten entgegensteht oder in den folgenden Vorschriften etwas anderes bestimmt ist.¹

1. **Flüchtig:** Die Tatsache allein, daß der ordnungsgemäß geladene Angeklagte zur Hauptverhandlung nicht erschienen oder die an ihn gerichtete Ladung mit dem Vermerk „Unbekannt verzogen“ oder „Empfänger nicht ermittelt“ zurückgekommen ist oder daß er keinen festen Wohnsitz hat, rechtfertigt es nicht, ihn als flüchtig im Sinne des Abs. 2 anzusehen. Nur wenn alle Möglichkeiten ausgeschöpft wurden, um den Aufenthalt des Beschuldigten oder Angeklagten zu erkunden, oder festgestellt wurde, daß sich der Beschuldigte oder Angeklagte nicht nur vorübergehend außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik aufhält und mit seiner Auslieferung nicht gerechnet werden kann, ist er flüchtig im Sinne des Abs. 2. Flüchtigt ist auch der Angeklagte, der sich innerhalb oder außerhalb der DDR verbirgt.